

**Vertrag nach § 132 SGB V
über die Versorgung mit Haushaltshilfe**

zwischen

.....

(im folgenden Leistungserbringer genannt)

Und

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S.5 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit von Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V und § 24 h SGB V.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24 h, 37, 40 oder 41 SGB V sowie im Falle von § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB V die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist.
- (2) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.
- (3) Ansonsten gelten die Satzungsbestimmungen der jeweiligen Ersatzkasse.

§ 3 Personelle und organisatorische Voraussetzungen

- (1) Der Leistungserbringer erbringt Haushaltshilfe im Rahmen seiner personellen Kapazitäten durch geeignetes und sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal. Die Qualifikation wird in Anlage 1 geregelt.
- (2) Der Leistungserbringer stellt die Haushaltshilfe für den bewilligten Zeitraum sicher. Dazu gehört insbesondere die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung.

§ 4

Qualitätsanforderungen

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen entsprechend den Bedürfnissen nach einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und umfassenden Versorgung anzubieten und die Erreichbarkeit seiner Dienste nach Erfordernis des Versicherten und seiner im Haushalt lebenden Angehörigen Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Die Leistungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt und im notwendigen Umfang zu erbringen.
- (2) Alle den Leistungserbringer betreffenden organisatorischen und personellen Änderungen (z.B. Anschrift, IK-Nummer, Personalwechsel) sind der Landesvertretung des vdek umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Leistungserbringer übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die von der zuständigen Ersatzkasse genehmigten Leistungen die Haftung für Schäden. Eine Haftung der Ersatzkassen ist ausgeschlossen.

§ 5

Umfang und Dauer

- (1) Für die Erbringung von Haushaltshilfe ist die Bewilligung der zuständigen Ersatzkasse maßgeblich. Der Antrag des Versicherten und eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für Leistungen der Haushaltshilfe sind vor der Leistungserbringung der zuständigen Ersatzkasse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (2) Sind die bewilligten Leistungen der Haushaltshilfe nicht mehr erforderlich, ist die leistende Ersatzkasse umgehend zu informieren.
- (3) Kann die Durchführung der genehmigten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden, informiert der Leistungserbringer die zuständige Ersatzkasse umgehend.
- (4) Neben einer Leistungserbringung gem. § 37 Abs. 1 und 1a SGB V sind keine Leistungen der Haushaltshilfe nach diesem Vertrag abrechenbar.

§ 6

Wahl des Dienstes

Wählen Versicherte ohne zwingenden Grund einen anderen Dienst als den in der Bewilligung der Ersatzkassen genannten Dienst, können ihnen die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 7

Datenschutz

Der Leistungserbringer und die Ersatzkassen verpflichten sich, den Schutz der personenbezogenen Daten (Sozialdaten) sicherzustellen. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und seines Umfeldes der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Ersatzkasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Leistungserbringer und die Ersatzkassen haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 8

Inhalt der Haushaltshilfe

Haushaltshilfe im Sinne dieses Vertrages umfasst alle Dienstleistungen, die zur Weiterführung des individuellen Haushaltes des Versicherten zwingend notwendig sind. Haushaltshilfe ist insoweit zu erbringen, als die zu vertretende Person den Haushalt selbst geführt hat und diese oder eine andere im Haushalt lebende Person die Tätigkeiten nicht übernehmen kann.

Zu den Inhalten der Leistungen gehören insbesondere:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (einschließlich Organisation der Belange von Schule und Kindergarten)
- Einkauf und Vorratshaltung
- Nahrungszubereitung unter Berücksichtigung der jeweils individuellen und kulturellen Erfordernisse (z.B. Vollwertkost, Diätkost und krankheitsbedingte Ernährungsbedarfe) und Reinigung von Geschirr und Arbeitsbereich.
- Wäschepflege, soweit Fachkunde nicht erforderlich ist

- Unterhaltsreinigung der Wohnung
- Versorgung von Haustieren, soweit Fachkunde nicht erforderlich ist.
- Beheizen der Wohnung.

Die hier aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Haushaltshilfe ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Es ist darauf zu achten, dass die tägliche Einsatzzeit unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs auf ein notwendiges Maß zu begrenzen ist.

§ 9

Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Der Leistungserbringer hat die Grundsätze der Buchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Für Form und Inhalt der Abrechnung gelten die Bestimmungen des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Leistungsdokumentation und Abrechnung

- (1) Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen täglich nach zeitlichem Umfang unter Angabe von Beginn- und Endzeitpunkt. Diese Aufzeichnungen sind Grundlage für die Abrechnung mit der Ersatzkasse. Der Leistungsnachweis ist vom Versicherten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter gegenzuzeichnen. Die leistende Ersatzkasse erhält den unterschriebenen Leistungsnachweis mit der Abrechnung im Original.
- (2) Unterlagen, die der Ersatzkasse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits vorgelegen haben bzw. die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Ersatzkasse erstellt wurden (z.B. Genehmigungsschreiben der Ersatzkasse), müssen bei der Abrechnung von genehmigten und erbrachten Leistungen der Ersatzkasse oder ggf. einem von der Ersatzkasse bestimmten externen Dienstleister nicht erneut vorgelegt werden.

- (3) Leistungserbringer, die Dienstleister für die Abrechnung beauftragen, stellen die in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen und Abrechnungsinformationen (z.B. Verträge, Leistungsnachweise, Verordnungsangaben, Genehmigungsschreiben) für eine ordnungsgemäße Abrechnung zur Verfügung. Dies gilt in gleicher Weise für die Ersatzkassen und die von ihnen beauftragten Abrechnungszentren.
- (4) Die zuständige Ersatzkasse überweist den Betrag innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Die Frist für die Bezahlung der Rechnungen auf Basis der maschinell verwertbaren Daten beginnt mit Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei der Ersatzkasse oder einer von ihr benannten Stelle.

§ 11 Vertragsverstöße

- (1) Bei Verstößen gegen Vertragspflichten kann die vdek-Landesvertretung eine Verwarnung bzw. Abmahnung aussprechen. Im Falle von schweren Vertragsverstößen kann die vdek-Landesvertretung dem Leistungserbringer die weitere Erbringung von Leistungen der Haushaltshilfe im konkreten Einzelfall oder dauerhaft untersagen.
- (2) Als schwere Vertragsverstöße i.S. des Absatz 1 gelten insbesondere grobe Verletzungen der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten oder Ersatzkasse, so dass ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere:
 - wenn der Versicherte oder eine im Rahmen der Haushaltshilfe mit betreuten Personen infolge grober Pflichtverletzung gesundheitlichen Schaden erleidet,
 - wenn bewilligte Leistungen nicht erbracht und gegenüber der Ersatzkasse abgerechnet werden oder
 - wenn der Leistungserbringer Aufträge zur Erbringung von Haushaltshilfe annimmt und gegen Entgelt oder Erlangung anderer geldwerter Vorteile an Dritte (Vermittlung) weitergibt,
 - wenn Straftaten vorliegen, die einer Tätigkeit in der häuslichen Umgebung von Versicherten entgegenstehen.
 - Forderung bzw. Annahme von Zahlungen von Versicherten für vertragsärztlich verordnete und von der Krankenkasse genehmigte Leistungen.

- (3) Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Pflichten aus dem Vertrag gem. § 132 SGB V, ist der Leistungserbringer schriftlich anzuhören; §§ 24, 25 SGB X werden angewandt. Er hat dieser Anhörung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens Folge zu leisten.
- (4) Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt nach Anlage 2 zu diesem Vertrag. Im Rahmen der bewilligten Vertragsleistungen dürfen zusätzliche Zahlungen vom Versicherten nicht gefordert werden.

§ 13 Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres frühestens jedoch ein Jahr nach Vertragsabschluss gekündigt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz- oder teilweise unwirksam werden so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 15
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

....., den

....., den

.....
Leistungserbringer

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

Anlagen

Muster

Anlage 1 des Vertrages nach § 132 SGB V vom

Personelle und Organisatorische Voraussetzungen

1. Personelle Voraussetzungen

- 1.1 Haushaltshilfe wird durch persönlich geeignete Personen mit hauswirtschaftlicher Ausbildung oder adäquater, mehrjähriger Praxiserfahrung erbracht. Bei Ausfall muss eine entsprechend qualifizierte Vertretung sichergestellt sein.
- 1.2 Der Einsatz von Hilfskräften und angelernten Kräften erfordert die Anleitung durch die fachliche Leitung entsprechend 1.1.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Der Leistungserbringer hat die nachfolgenden organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen
- Durchgehende, eigenständige telefonische Erreichbarkeit
- Sicherstellung der für die Erbringung der Haushaltshilfe notwendigen Mobilität
- Einsatzplanung.

3. Weitere Voraussetzungen

Folgende Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen und nachzuweisen:

- Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- Gewerbeanmeldung
- Beitritt zur Berufsgenossenschaft
- Anmeldung der Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. Gesundheitsamt oder Kreisverwaltung).

4. Einzureichende Unterlagen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, auch für Mitarbeiter und Vertretung (nicht älter als 3 Monate)
- Institutionskennzeichen
- Nachweis über die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Mitarbeiter, Jahreslohn und Gehaltssumme) angepasst wird
- Nachweis der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Anmeldebestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Ggf. Gesellschaftervertrag bzw. Eintrag ins Handelsregister
- Namentliche Auflistung der eingesetzten Kräfte
- Berufsurkunden bzw. unterschriebenen Lebenslauf der eingesetzten Kräfte

Anlage 2 des Vertrages nach § 132 SGB V vom

Vergütungsvereinbarung

- 1.) Die Ersatzkassen vergüten je voller Zeitstunde €
für maximal 8 Stunden täglich.
Teilstunden sind je 15 Minuten in Teilbeträgen abrechenbar.
- 2.) Zusätzlich zu 1.) werden die im Zusammenhang mit Leistungen der Haushaltshilfe
tatsächlich gefahrenen Kilometer mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer vergütet.

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum in Kraft und kann mit einer Frist von 6
Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum
gekündigt werden.